

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum selbstständigen Ausschussantrag der Abg. Klubobmann Dr. Schnell, Blattl, Essl, Rothenwänder, Steiner-Wieser und Wiedermann betreffend die Novellierung des Salzburger Landessicherheitsgesetzes hinsichtlich des Tatbestandes der Bettelei

Die FPÖ hat im Zuge der Beratungen zum Antrag der Abg. Klubobmann Naderer, Fürhapter und Konrad MBA (Nr. 507 der Beilagen) betreffend die konsequente und exakte Umsetzung des Paragraphen 78 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 durch sämtliche ermächtigten Organe der Bundespolizei im Bundesland Salzburg folgenden selbstständigen Ausschussantrag eingebracht:

„Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 2012 den § 29 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, der ein uneingeschränktes Bettelverbot normierte, als verfassungswidrig aufgehoben. Seither ist Salzburg ein Eldorado für Bettlerinnen und Bettler aus osteuropäischen Ländern. Grund dafür ist, dass der neue § 29 keine wirkliche Handhabe gegen die Bettelei bietet. Verboten sind in Salzburg das aufdringliche oder aggressive Betteln sowie das Betteln mit Kindern. Bestraft wird auch, wer andere Personen zum Betteln veranlasst oder Betteln organisiert.

In der Stadt Salzburg halten sich im Jahresschnitt rund 150 Bettlerinnen und Bettler auf und können offenbar unbehelligt ihrer Tätigkeit nachgehen. Es steht außer Zweifel, dass diese Personen der Bettelei zu dem Zweck nachgehen, um sich eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Damit ist die Bettelei in dieser Form jedenfalls als gewerbsmäßig zu qualifizieren.

Der Wiener Landesgesetzgeber hat darauf bereits im Jahre 2010 reagiert und auch das gewerbsmäßige Betteln untersagt. Auch diese Bestimmung war Gegenstand einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof. Während andere Regelungen hinsichtlich der Bettelei aufgehoben wurden, blieb die Wiener Bestimmung ausdrücklich unbeanstandet. Der Verfassungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung dazu aus: ‚Vielmehr sollte mit der angefochtenen Wortfolge offenbar gezielt gegen Personen vorgegangen werden, die Wien offensichtlich organisiert und ausschließlich deshalb aufsuchen, um zu betteln und sich auf diese Weise eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen‘. Die Verfassungsrichter qualifizierten die Bestimmung im Wiener Landes-Sicherheitsgesetz als verfassungskonform, weil ‚durch die Einbezie-

hung des Tatbestandes des ‚gewerbsmäßigen‘ Bettelns - neben der aufdringlichen, aggressiven oder organisierten Bettelei - in § 2 Abs.1 lit. a WLSG ... der Wiener Landesgesetzgeber somit eine weitere unerwünschte Erscheinungsform des Bettelns verbieten‘ wollte. Die Bestimmung stelle auch kein absolutes Bettelverbot dar, sondern erfasse ‚bloß eine weitere, qualifizierte Form der Bettelei‘.

Die Erfahrungen in Wien zeigen, dass mit dieser Bestimmung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes der Polizei eine wirksame Handhabe gegeben wurde. Augenscheinlich ist die Bundeshauptstadt für Bettlerinnen und Bettler – trotz der enormen Touristenströme und dem damit verbundenen hohen Potenzials an ‚Kunden‘ – weit weniger attraktiv als Salzburg. Die unterschiedliche Rechtslage dürfte somit ausschlaggebend sein.

Da die Bettelei in der Stadt Salzburg durchwegs als störend empfunden wird und in weiten Teilen der Bevölkerung auf kein Verständnis stößt, sollten durch eine Novellierung des Salzburger Landessicherheitsgesetzes der Polizei bessere Möglichkeiten gegeben werden, um den Missständen entgegen zu wirken.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher gemäß § 66 GO-LT den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 106/2013, wird geändert wie folgt:

§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 lautet: ‚in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen, un- aufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, oder in gewerbsmäßiger Weise bettelt;‘

Salzburg, 21. Mai 2014.“

Dieser Ausschussantrag wurde gemeinsam mit dem TSS Antrag zum § 78 StVO beraten. Auf die dargestellte Diskussion im Ausschussbericht Nr. 621 der Beilagen wird verwiesen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und TSS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Salzburg, am 21. Mai 2014

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Mayer eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Juni 2014:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und TSS gegen die Stimmen der FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

